

KIRCHENKREIS EUTIN

- Der Propst -

Kirchenkreis Eutin • Postfach 209 • 23692 Eutin

An den
Innen- und Rechtsausschuß
des Landtages Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg

24105 Kiel



23701 Eutin, den 28.10.2003
Schloßstraße 13 • Telefon 0 45 21 / 8005-0 Durchwahl: 32
Telefax 0 45 21 / 8005-36
eMail kk-eutin@t-online.de

Unser Zeichen: C 1.2 -Ia- Wie/Kä

Bankkonten:
Sparkasse Ostholstein (BLZ 213 522 40) Nr. 3 772
Ev. Darlehns-genossenschaft Kiel (BLZ 210 602 37) Nr. 10 707

Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage
Ihr Zeichen: IV 234 – 113.1.1.

6215
Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15/3921

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Die vierzig Pastorinnen und Pastoren, Vikare und Vikarinnen der zwanzig Kirchengemeinden im Kirchenkreis Eutin haben auf ihrem Konvent im August diesen Jahres intensiv Ihren Entwurf eines neuen Sonn- und Feiertagsgesetzes für Schleswig-Holstein beraten. Die inhaltliche Auseinandersetzung gestaltete sich auch aus unseren Erfahrungen heraus, die wir als Ev. Kirchengemeinden im südlichen Ostholstein und damit in einer der großen Urlauberregionen mit der sog. Bäderregelung sammeln können.

Da wir in der kritischen Durchsicht des zur Novellierung anstehenden Gesetzestextes zu einer Bewertung gelangt sind, die mit der der Pröpstin und Pröpste im Sprengel Holstein-Lübeck und damit weiterer zehn Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreise übereinstimmt, schließen wir uns einhellig der Stellungnahme des Pröpstekonventes vom 10. Oktober 2003 an. Sie ist Ihnen durch Herrn Propst Stefan Block aus Neumünster zugegangen.

Wir bitten unsererseits nachdrücklich, die begründeten Kritikpunkte zu berücksichtigen und danken im voraus für Ihr Verständnis unserer Position.

Mit freundlichen Grüßen
-für den Pastorinnen- und Pastorenkonvent-

(Matthias Wiechmann, Propst)

Anlage: Kopie der Stellungnahme des Pröpstekonventes im Sprengel
Holstein-Lübeck zum Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS NEUMÜNSTER

DER PROPST

Ev.-Luth.Kirchenkreis, Postfach 1505, 24505 Neumünster

An den
Innen- und Rechtsausschuss des Landtages

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg

24105 Kiel

24534 Neumünster, d. 10. Oktober 2003
Am Alten Kirchhof 5

Tel.: 04321/498-0

Durchwahl: 498-134

Fax: 04321/498-217

Unser Zeichen:

Ansprechpartner/in:

Propst Stefan Block

133

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage Ihr Zeichen: IV 234-113.1.1.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Monaten findet ein parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (SFTG) statt. Der Innen- und Rechtsausschuss hat beschlossen, eine schriftliche Anhörung mit Fristsetzung bis Ende Oktober 2003 durchzuführen.

Diese Möglichkeit möchte ich als Propst für den ev.-luth. Kirchenkreis Neumünster wahrnehmen.

Ich tue dies zugleich im Auftrag des Pröpste-Konventes im Sprengel Holstein-Lübeck und in Abstimmung mit dem Dechanten des Dekanates Neumünster der Röm.-Katholischen Kirche.

1. Der Gesetzentwurf möchte auch zukünftig einen „zeitgemäßen Sonn- und Feiertagsschutz“ gewährleisten angesichts „gewandelter gesellschaftlicher Anschauungen über den Sinn und Zweck der Sonn- und Feiertage“. Diese grundsätzliche Absicht ist zu begrüßen – gerade angesichts einer weithin feststellbaren Tendenz, den Charakter der Sonn- und Feiertage z.B. durch eine zunehmende Ökonomisierung (verkaufoffene Sonntage) auszuhöhlen. Die Vermutung, „immer weniger Bürgerinnen und Bürger akzeptieren das Verbot bestimmter Handlungen“, scheint mir jedoch nicht der letztgültige Maßstab für eine Novelle zu sein. Vielmehr ist zu bedenken, dass das **Kulturgut des Feiertagschutzes** auch eventuell im Widerspruch zum Zeitgeist zu verteidigen ist.
2. Die Zielvorstellung des Sonn- und Feiertagsschutzes, nämlich „Erholung, Festigung der zwischenmenschlichen Beziehungen und Besinnung auf die Grundwerte“, ist durchaus auch aus christlicher und kirchlicher Perspektive zu unterstützen. Ja sie sind letztendlich aus der biblische Feiertagstradition erwachsen! Deshalb ist es unverständlich und eine bedenkliche Auslassung, wenn dies in der Beschreibung der Grundwerte unerwähnt bleibt. Aus diesem Grund sollte in § 3 Abs.

1, Satz 2 unbedingt daran erinnert werden: „...Grundwerte einer **vom Christentum geprägten** humanen und demokratischen Gesellschaft.“

3. Besonders kritisch ist zu sehen, dass der Gesetzesentwurf im folgenden in den Bestimmungen zum Schutz des Sonn- und Feiertages die **Beweispflicht umkehrt**.

Bisher ist der Sonntagmorgen in der Zeit von 6 Uhr bis 11.30 Uhr grundsätzlich geschützt, eine nur mögliche Störung war auszuschließen. Zukünftig ist die Störung durch Waschanlagen und Waschsaloons, Videotheken und marktähnliche Veranstaltungen (§4, Abs. 1, Nr. 4 und Abs. 2, Satz 2) als „unzumutbare Beeinträchtigung“ der Sonn- und Feiertagsruhe erst nachzuweisen. Dieses Prinzip der „konkreten Störung“ verlangt von sich gestört fühlenden Bürgerinnen und Bürgern oder Kirchengemeinden jeweils im konkreten Fall gegen Nachbarn vorzugehen und damit in der Öffentlichkeit als „Spaßverderber“ diskreditiert zu werden. Es erscheint mir unvorstellbar, dass im Extremfall eine von einer entsprechenden „konkreten Störung“ betroffene Kirchengemeinde während des sonntäglichen Gottesdienstes auf Unterlassung der Störung zu bestehen und dann möglicherweise noch zu beweisen hätte, dass die Störung tatsächlich „unzumutbar“ ist.

4. Dies gilt in besonderer Weise auch für die von öffentlichen Veranstaltungen an **stillen Feiertagen** (§6): Die jeweils neu vorzunehmende Abwägung, ob eine öffentliche (sportliche) Veranstaltung dem „ernsten Charakter“ des Tages entspricht oder nicht, ist höchst umständlich, theoretisch und bei bereits eingetretenen Störungen unwirksam. Zugleich stünden sich schon bald sehr unterschiedliche Auslegungspraxen der örtlichen Ordnungsbehörden gegenüber, so dass damit der Druck auf die Kommunen wächst, generell alle Veranstaltungen für „zumutbar“ zu halten.

Vor diesem Hintergrund wäre es angemessener und praktikabler, die Qualität dieser besonderen Feiertage einfach festzustellen und sie unter dem bisherigen vorbeugenden Schutz zu belassen.

Dass, wie im Begründungsteil des Gesetzesentwurfes zu §6 angemerkt wird, „selbst Kirchengemeinden...das Verbot z.B. kirchlicher Adventsbasare am Volkstrauertag und Totensonntag“ kritisieren, nehme ich dabei mit Bestürzung zur Kenntnis, und es wendet sich tatsächlich als selbstkritische Frage an die Kirche; es kann aber kein Grund für eine Gesetzesänderung sein!

Sehr geehrte Damen und Herren, die Vermutung, dass am Sonntag geöffnete Videotheken und Waschsaloons ein unabwendbarer Wunsch unserer Gesellschaft nach Feiertagsgestaltung wären, wirft in der Tat ein sehr bedenkliches Bild auf den Zustand unserer Gesellschaft – und auch auf die tatsächliche Prägekraft christlicher Feiertagskultur. Doch darf einer solchen möglichen Entwicklung vom Gesetzgeber nicht einfach gefolgt werden! Die anstehende Gesetzesnovelle sollte allerdings auch uns als Kirchen zu einer selbstkritischen Frage werden, inwieweit wir in unseren Gemeinden und an unserem jeweiligen Ort genug für die lebendige Gestaltung der Sonn- und Feiertage getan haben.

Namens des Pröpstekonventes im Sprengel Holstein-Lübeck bitte ich somit, die nachdrücklichen Vorbehalte in Ihren weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Block – Propst

Kopien:

Kirchenleitung der NEK, Frau Bischöfin Jepsen

Frau Bischöfin Wartenberg-Potter

NKA, Frau OKR Emse

KDA der NEK, Kiel

Pröpstekonvent Holstein-Lübeck

Pröpstekonvent Schleswig, Herrn Propst Gert Ulrich

Die Landtagsabgeordneten im Bereich des Kirchenkreises Neumünster